

Art. 14, Erl. 3 d, e; Art. 15

faltung der Demokratie bedeutet also auch hier nur »das Recht«, mit allen Kräften an der Durchführung der Parteibeschlüsse mitarbeiten zu dürfen.

d) Der FDGB ist Träger der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten¹⁰. Er hat ferner von den staatlichen Organen die Kontrolle über den betrieblichen Arbeitsschutz übernommen¹¹. Die Übernahme staatlicher Aufgaben hat den FDGB in seinem Charakter noch weiter von einer echten Gewerkschaft entfernt.

e) Einen rechtlichen Zwang, dem FDGB beizutreten gibt es nicht. Der politische Druck auf Arbeiter und Angestellte, ihm beizutreten, ist jedoch groß. Außerdem haben Mitglieder des FDGB Vergünstigungen. Nur sie können eine Urlaubsreise über den »Feriendienst« des FDGB machen, die fast einzige Möglichkeit, in einem Kur- oder Ferienort unterzukommen (->■ Erl. zu Art. 16). Nur Mitglieder des FDGB erhalten von der Sozialversicherung vorbeugende Erholungskuren. Der FDGB zahlt an seine arbeitsunfähigen Mitglieder von der siebenten, also im Anschluß an die Zahlung des Differenzbetrages zwischen 90% des Nettolohnes und dem Krankengeld durch den Betrieb¹², bis zur zwölften Woche der Arbeitsunfähigkeit eine Unterstützung. Nur Mitglieder des FDGB können sich an den Wahlen für die Betriebsgewerkschaftsleitungen, den gesetzlichen Vertretungen der Arbeiter und Angestellten im Betrieb¹³, beteiligen. Nur in den Betriebssportgemeinschaften, die Organisationen des FDGB sind, darf Sport betrieben werden (-> Erl. 2d zu Art. 12).

Artikel 15 Die Arbeitskraft wird vom Staat geschützt.
Das Recht auf Arbeit wird verbürgt. Der Staat sichert durch Wirtschaftslenkung jedem Bürger Arbeit und Lebensunterhalt. Soweit dem Bürger angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt.

10 Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten vom 23. 8. 1956 (GBl. I S. 681)

11 V 5 Verordnung über die Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet Arbeit und Löhne vom 13. 2. 1958 (GBl. I S. 173)

12 § 27 Abs. 2 Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Entlohnung der Arbeiter und Angestellten vom 20. 5. 1952 (GBl. S. 377)

13 § 6 Gesetz der Arbeit zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten vom 19. 4. 1950 (Gesetz der Arbeit) (GBl. S. 349), seit 1. 7. 1961 § 11 Gesetzbuch der Arbeit